Informationsvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Sachgebiet** **1.1 / Organisation**	54329 Konz, 12.02.2019
Status: **öffentlich**		**Nr.: 1O/0395/2019**

Beratungsfolge:
19.02.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Beratung und Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages gem. § 17 GemO zum Ausbau der Römerstraße

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Wasserliesch wurde am 31.01.2019 ein Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) überreicht. Der Antrag bezieht sich auf den Ausbau der Römerstraße in Wasserliesch.
Derzeit werden die formellen und materiellen Voraussetzungen des Antrages verwaltungsseitig geprüft.
Grundsätzlich erfüllt ein Einwohnerantrag gem. § 17 Abs. 1 GemO die materiellen Voraussetzungen, wenn es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1 GemO) handelt und der Ortsgemeinderat sachlich zuständig ist (§ 32 Abs. 1 GemO).
Die formellen Voraussetzungen sind in § 17 Abs. 2 bis 4 GemO geregelt. Danach sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Antrag ist schriftlich einzureichen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- Das Anliegen muss ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemO).
- Das Anliegen muss begründet sein (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemO).
- Es sind die Namen von bis zu drei Vertretern zu benennen, die berechtigt sind, den Antrag zu vertreten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- Der Antrag muss die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften enthalten (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GemO = 2 % der Einwohner, mindestens 10).
- Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten (§ 17 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 bis 4 GemO müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrages bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet gem. § 17 Abs. 6 Satz 1 GemO der Gemeinderat.
Derzeit wird die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten verwaltungsseitig geprüft. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.